

**Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

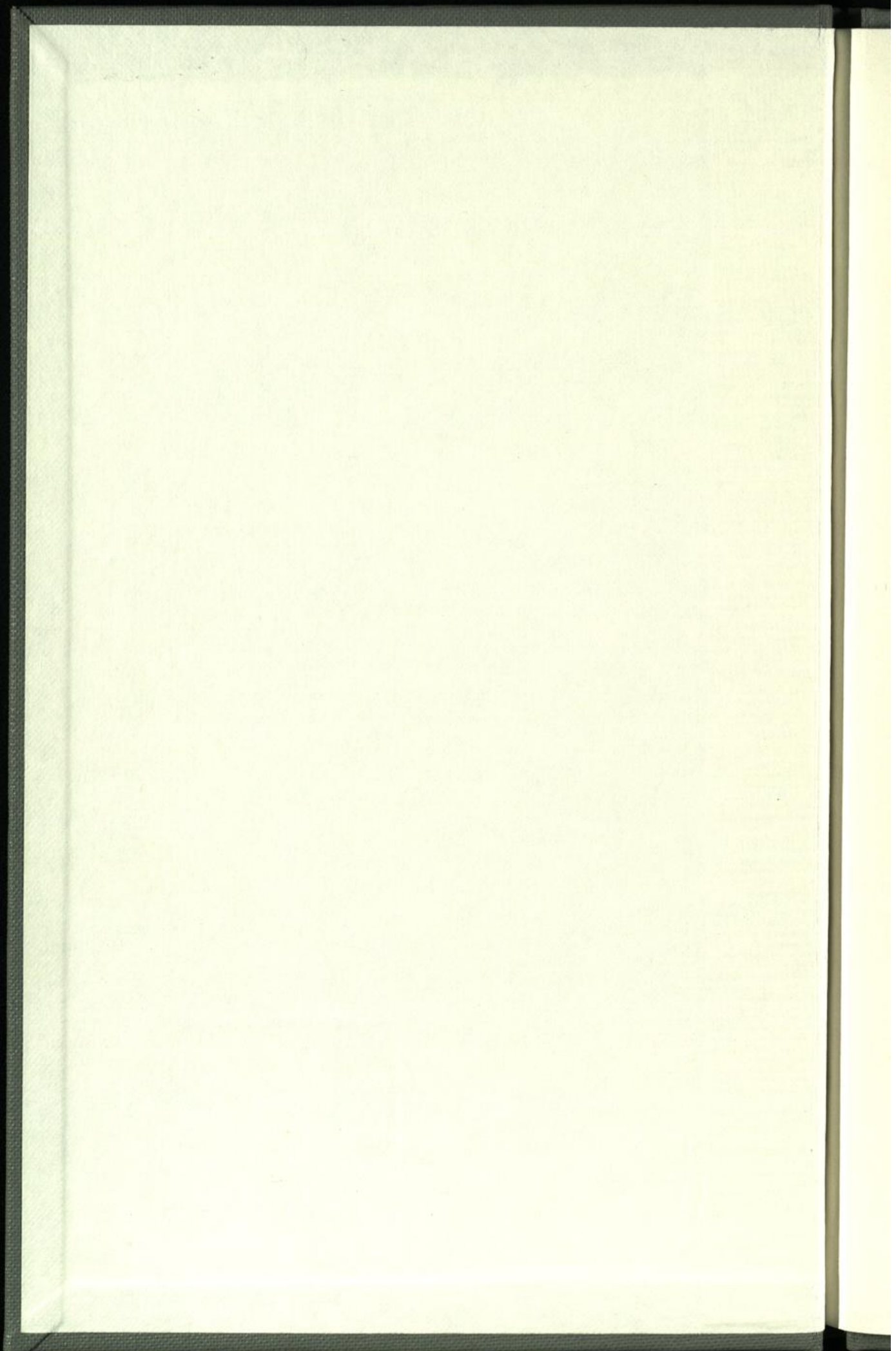
**Statut der Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des  
Judenthums**

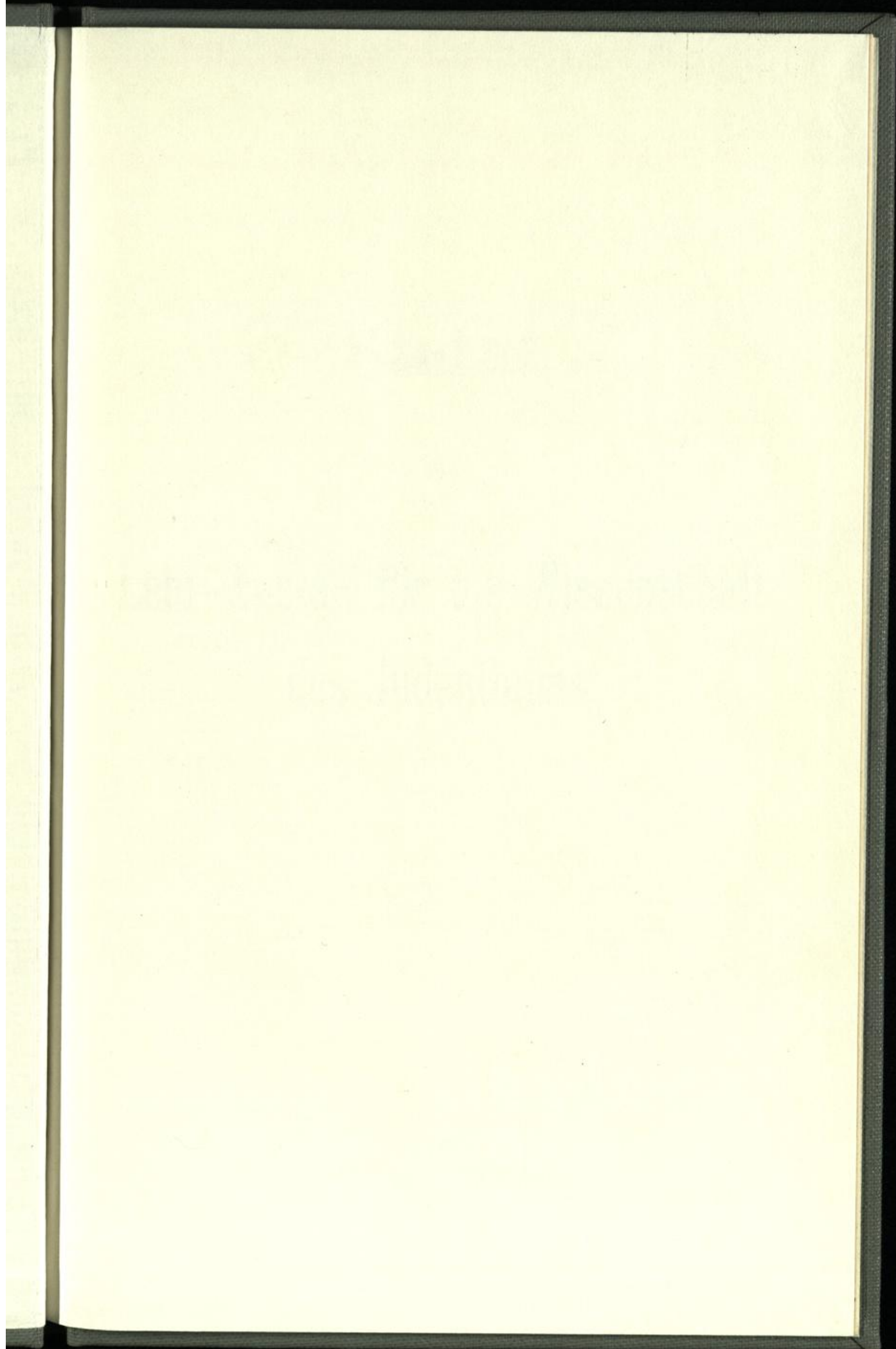
**Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums**

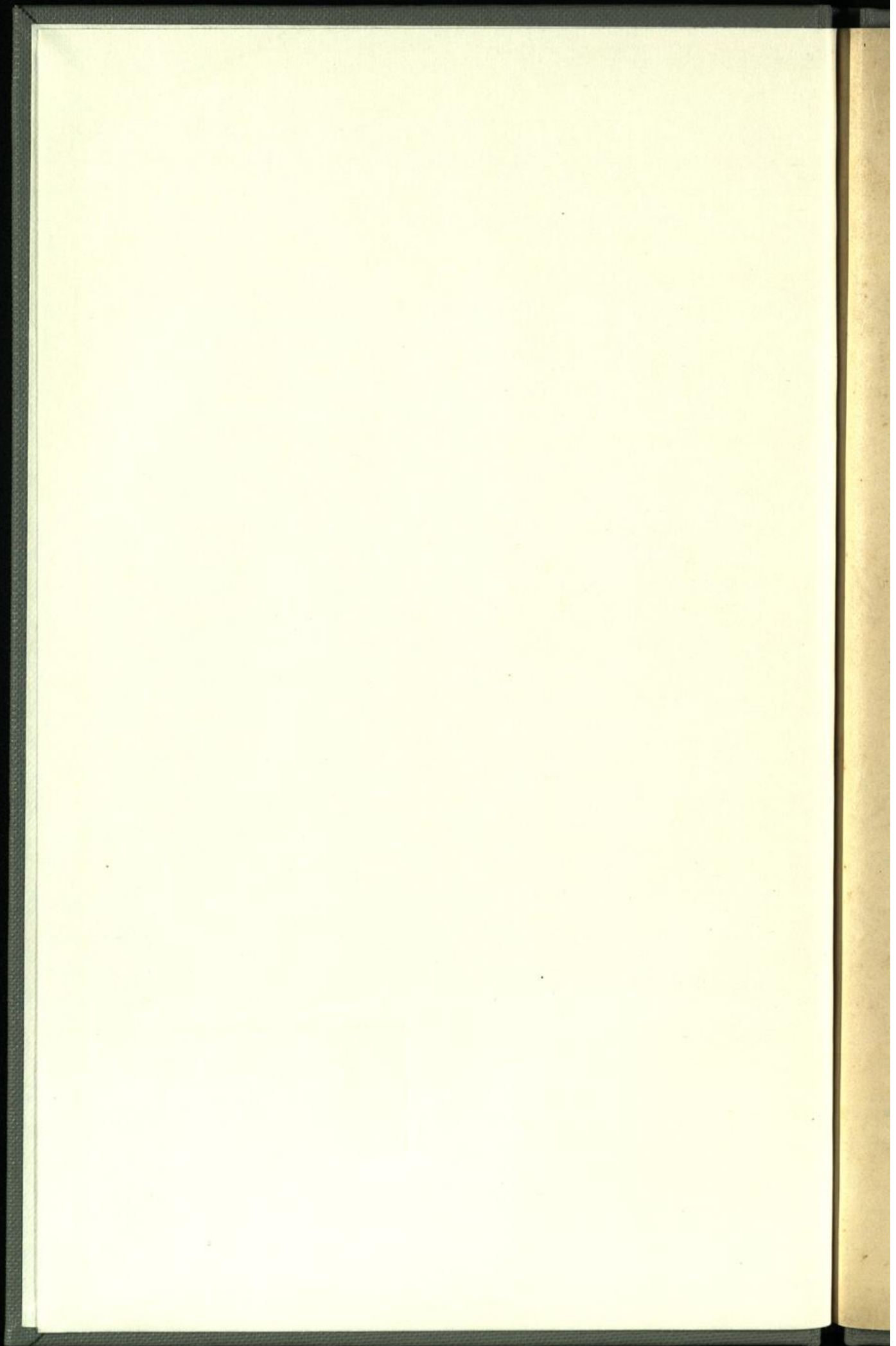
**Berlin, 1907**

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-2034**

02  
A  
.004955







30

# Statut

der

## Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums.

*auf ihren gemeinschaftlichen Druck vom 1. d. M.*  
*1873, woraus die Statuten der Anstalt*  
*stammend, zwischen der Rechte der verschiedenen Person-*  
*en, welche die Anstalt zu errichten, die Universität*  
*zu W. von dem Kaiser Wilhelm, am 26. Juli 1873, sowie dem hier selbst geborenen Reichs-*  
*David Herzog in dem Testamente vom 25. Januar 1877 an-*  
*gesetzlichen Vermächtnisse von beinahe 15,000 und 9000 Mark*  
*in die Genehmigung erhalten. Das Statut und die Testaments-*  
*Ausfertigungen erfolgen anbei sendet.*  
 Berlin, den 7. Mai 1873.

— — — — —  
*(aus) Wilhelm*  
*(aus) von Pallmann, Friedberg, am 26. Juli 1873*

*die die Mitglieder der Anstalt, die Rechte und*  
*die gesetzlichen Bestimmungen*

BERLIN.  
 Druck von H. S. Hermann.  
 1907.

Ki 23

✓

Statut

Lehr-Anstalt für die Wissenschaft  
des Judenthums.

2200



Universitäts-  
bibliothek

Inventarnr.



\*96002248\*

BERLIN  
Druck von H. S. I  
1907

## Allerhöchste Kabinets-Ordre

vom 7. Mai 1883.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. d. M. will Ich hierdurch der hiesigen Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums auf Grund des Statuts vom 11. Februar d. J. — jedoch ausschliesslich der vorübergehenden Bestimmungen desselben — die Rechte einer juristischen Person verleihen, und zum Erwerbe der ihr von dem zu Landsberg a. W. verstorbenen Stadtrath Burchardt in dem Testamente vom 26. Juli 1872, sowie dem hierselbst verstorbenen Rentier David Herzog in dem Testamente vom 23. Februar 1877 ausgesetzten Vermächtnisse von bezw. 15,000 und 9000 Mark Meine Genehmigung ertheilen. Das Statut und die Testaments-Ausfertigungen erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 7. Mai 1883.

(gez.) *Wilhelm.*

(ggz.) von *Puttkamer. Friedberg. von Gossler.*

An die Minister des Innern, der Justiz und  
der geistlichen p. Angelegenheiten.



*Beglaubigte Abschrift*

zu M. d. g. A. U. I. K. 28 405.

M. d. I. 1b 1574.

J. M. III 2517.

Auf den Bericht vom 23. Juli d. J. will Ich die von der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums in Berlin beschlossenen Abänderungen der §§ 6 und 10 ihres Statuts vom 11. Februar 1883, soweit sie die äussere Vertretung der Anstalt und das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung zur Abänderung des Statuts betreffen, hiermit genehmigen. Der Nachtrag vom 4. April d. J. sowie das Druckexemplar des Statuts folgen anbei zurück. — Odde, an Bord des Dampfers „Hamburg“, den 28. Juli 1906.

(gez.) Wilhelm

R.

Zugleich für den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

(ggz.) von Bethmann Hollweg. Beseler.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten, den Minister des Innern und den Justizminister.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) von Patzsch. Friedberg. von Gossler.



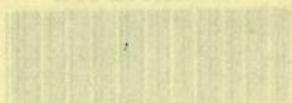
L. S.

Beglaubigt

Berlin, den 29. August 1906.

gez. Hesse,

Geheimer Rechnungsrat.



96002248

## Abschnitt I.

### Name, Zweck, Charakter und Sitz.

#### § 1.

Die zu Berlin unter dem Namen „Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums“ im Jahre 1872 eröffnete Anstalt führt fortan den Namen:

### „Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums.“

Sie bezweckt die Erhaltung, Fortbildung und Verbreitung der Wissenschaft des Judenthums. Zur Erreichung dieses Zwecks werden nach Massgabe des Lehrplans (§ 15) Vorlesungen gehalten, welche die gesammte Wissenschaft des Judenthums umfassen; mit denselben können Uebungen und Disputationen verbunden werden.

Sie hat den Charakter einer Privatanstalt und ist der gesetzlichen Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde unterworfen.

Ihren Sitz hat die Anstalt in Berlin.

## Abschnitt II.

### Mittel der Anstalt.

#### § 2.

Das Kapitalvermögen der Anstalt besteht zur Zeit aus circa 103,800 Mark in Wertpapieren.

Kapitalvermögen.

§ 3.

Erhaltung.

Die Anstalt wird erhalten:

- a) aus den Zinsen ihres Kapitalvermögens;
- b) aus einmaligen Zuwendungen, deren Betrag 300 Mark nicht übersteigt oder welche vom Geber für laufende Ausgaben bestimmt sind;
- c) aus den Beiträgen der stimmberechtigten Wohltäter der Anstalt (§ 9).

Einmalige Zuwendungen, deren Betrag 300 Mark übersteigt, fließen — Mangels anderweitiger Bestimmungen des Geschenkgebers — zum Kapitalvermögen.

§ 4.

Anlegung der Kapitalien.

Die Kapitalien der Anstalt sind nach den Vorschriften des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar anzulegen.

§ 5.

Special-Stiftungen.

Stiftungen, auch mit besonderen Bestimmungen seitens der Geber, können unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Februar 1870 an der Anstalt begründet oder mit ihr verbunden werden, sobald sie dazu dienen, den Hauptzweck derselben unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Abschnitt III.

Verwaltung, Kuratorium, General-Versammlung.

§ 6.

Kuratorium.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt durch ein Kuratorium, welches die Anstalt den Behörden und Privatpersonen gegenüber in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche eine Specialvollmacht erfordern, geeignetenfalls mit Substitutions-Befugnis, vertritt.

Dasselbe besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens acht in Berlin oder seinen Vororten ansässig sein müssen. Vororte sind solche Orte, die nicht weiter als 20 Kilometer von der Grenze Berlins entfernt sind.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft des Kuratoriums sind:

1. Lehrer und besoldete Beamte der Anstalt,
2. in Funktion stehende Rabbiner und sonstige Kultusbeamte.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden aus der Zahl der stimmberechtigten Wohltäter der Anstalt (§ 9) von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt. Jede Wahl eines Kuratorialmitgliedes muss mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmajorität sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches durch einen vom Vorsitzenden der General-Versammlung zu bestimmenden Wohltäter zu ziehen ist.

Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, oder nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so ergänzt sich das Kuratorium interimistisch bis zur nächsten General-Versammlung durch Kooptation. Die General-Versammlung beschliesst definitiv über die Besetzung der vakant gewordenen Stelle.

Zur Legitimation der Mitglieder dient ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Alle Erklärungen des Kuratoriums sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie unter dem Namen der Anstalt von dem Vorsitzenden respective dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Kuratoriums vollzogen sind.

#### § 7.

Das Kuratorium stellt seine Geschäftsordnung fest, wählt alljährlich den Vorsitzenden, einen Schriftführer und

deren Stellvertreter, sowie den Rendanten. Der Rendant verwaltet die Anstaltskasse und legt die Kapitalien nach Maßgabe der mit Beachtung des § 4 zu fassenden Beschlüsse des Kuratoriums an. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Über die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

#### § 8.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Kuratoriums gehört die Feststellung des jährlichen Etats, die Anlegung und Verwaltung des Anstaltsvermögens, die Verwendung der Revenüen, die Begründung und Verwaltung eines Stipendienfonds für die Schüler der Anstalt, die Anstellung und Besoldung der Lehrer, die Feststellung des Lehrplanes, Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten, die Schöpfung und Fortführung von Hilfsmitteln für das Studium (Bibliothek, Sammlungen usw.), alles unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörde.

Dem Kuratorium bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen, namentlich bei Feststellung des Lehrplanes, auch Nichtmitglieder zur Beratung zuzuziehen oder Gutachten von Sachverständigen einzufordern.

#### § 9.

Stimmberechtigte Wohltäter der Anstalt sind diejenigen, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens 15 Mark zahlen.

Immerwährende stimmberechtigte Wohltäter sind diejenigen, welche einen Beitrag von mindestens 600 Mark auf einmal oder innerhalb fünf auf einander folgender Jahre zahlen.

Als Stifter werden diejenigen erachtet, welche durch Einzahlung eines Kapitals von mindestens 3000 Mark entweder ohne eine besondere Bestimmung oder mit einer solchen (z. B. für ein specielles Lehrfach) die Zwecke der Anstalt fördern.

Die Namen der Stifter werden zu bleibendem Andenken in ein besonderes Stiftungsbuch eingetragen.

### § 10.

In den ersten vier Monaten jedes Kalenderjahres findet eine ordentliche General-Versammlung statt, in welcher jeder anwesende Wohltäter der Anstalt einschliesslich der immerwährenden und der Stifter (§ 9) Stimmrecht hat. General-Versammlung.

Ausserordentliche General-Versammlungen sind zu berufen, so oft das Kuratorium es für erforderlich erachtet oder fünfzehn Wohltäter (§ 9) unter Angabe des Zwecks einen dahin zielenden Antrag stellen.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen erlässt das Kuratorium durch Bekanntmachung in der Vossischen Zeitung und dem Berliner Tageblatt. Beim Eingehen einer dieser Zeitungen hat das Kuratorium eine andere an deren Stelle zu bestimmen; dasselbe kann die Insertion auch durch andere Blätter, namentlich durch solche, welche speciell die Interessen des Judenthums vertreten, bewirken.

Die Einladungen, welche Ort, Tag und Stunde der General-Versammlung enthalten müssen, erfolgen spätestens drei Wochen vor der General-Versammlung.

Die zur Beratung und Beschlussfassung kommenden Gegenstände (Tagesordnung) sind den stimmberechtigten Wohltätern durch die vorerwähnten Zeitungen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung mitzuteilen.

Anträge von stimmberechtigten Wohltätern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens von zehn Mitgliedern unterzeichnet und spätestens acht Tage nach erfolgter Einladung dem Kuratorium schriftlich eingereicht sind.

Zum Geschäftskreise der General-Versammlung gehört:

1. die Entgegennahme des vom Kuratorium alljährlich zu erstattenden und dem Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Verwaltungs-Berichts;

2. die Dechargirung der Rechnung;
3. die Neuwahl der Mitglieder des Kuratoriums (§ 6);
4. die Beratung von Anträgen, welche auf die Tagesordnung gesetzt sind;
5. die Abänderung des Statuts;
6. die Auflösung der Anstalt.

Die General-Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder und, soweit es sich um Beschlüsse zu 5 und 6 handelt, der zehnte Teil der stimmberechtigten Wohltäter anwesend ist. Ist in der anberaumten General-Versammlung nicht die erforderliche Zahl von stimmberechtigten Wohltätern erschienen, so ist die Versammlung zu vertagen. Innerhalb vier Wochen ist alsdann eine neue General-Versammlung durch die obengenannten Zeitungen unter Angabe des Orts und der Zeit der neuen General-Versammlung und unter Wiederholung der Tagesordnung vom Kuratorium zu berufen. Die Bekanntmachung der General-Versammlung muss spätestens acht Tage vor derselben erfolgen.

Die neuberufene Versammlung ist in Betreff der von Neuem zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Gegenstände beschlussfähig, auch wenn nicht die vorerwähnte Wohltäterzahl anwesend ist; jedoch muss darauf in der Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen sein.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag für abgelehnt. Beschlüsse jedoch, welche die Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Anstalt zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden; ausserdem bedürfen solche Beschlüsse, welche den Zweck der Anstalt ändern oder deren Auflösung betreffen, der landesherrlichen, sonstige Statutenänderungen aber der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ueber die Form der Abstimmung in der General-Versammlung (mündlich, schriftlich oder durch Akklamation) entscheidet das Ermessen der Versammlung; jedoch

bewendet es in Betreff der Wahl der Kuratorialmitglieder bei den Bestimmungen des § 6.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter. Der jedesmalige Schriftführer wird von der General-Versammlung gewählt. Derselbe hat das Protokoll zu führen, welches von ihm, dem Vorsitzenden und drei anderen anwesenden Wohltätern zu vollziehen ist.

## Abschnitt IV.

### Die Lehrer.

#### § 11.

Die anzustellenden Lehrer müssen denjenigen wissenschaftlichen Grad besitzen, welcher zur Habilitation an einer deutschen Universität berechtigt. Qualifikation.

Dieselben können sowohl auf Lebenszeit als auf eine Reihe von Jahren angestellt werden; ihr Verhältnis zur Anstalt richtet sich nach dem vom Kuratorium bei der Anstellung mit ihnen abzuschliessenden Verträge. Anstellung.

Die Lehrer sind verpflichtet, in jedem Semester über diejenige Disciplin, für welche sie berufen sind, Vorlesungen zu halten respective die Uebungen und Disputatorien zu leiten, während es ihnen freisteht, auch über andere Disciplinen, welche in das Gebiet der Anstalt gehören, mit Genehmigung des Kuratoriums Vorlesungen zu halten.

#### § 12.

Ausser den angestellten Lehrern können auch andere Gelehrte zur Haltung von Vorlesungen und zur Anstellung praktischer Uebungen vom Kuratorium berufen respective zugelassen werden, ohne dass sie deshalb zu den Mitgliedern des Kollegiums der angestellten Lehrer zählen. Nichtangestellte Lehrer.

#### § 13.

Das Lehrerkollegium ist verpflichtet, alljährlich und rechtzeitig das Lektions - Verzeichnis zu entwerfen und dem Lektions-Verzeichnis.



Kuratorium zur Bestätigung zu unterbreiten, den abgehenden Schülern der Anstalt Zeugnisse, insbesondere über ihre fachwissenschaftliche und technische Befähigung zum Rabbiner, jüdischen Prediger und Religionslehrer unentgeltlich auszufertigen, das Kuratorium auf dessen Wunsch in allen persönlichen und sachlichen Fragen mit Gutachten zu versehen; eine gemessene, der Würde der Anstalt entsprechende Ordnung unter den Schülern aufrecht zu erhalten; endlich für die ordnungsmässige Erhaltung und Benutzung der Attribute der Anstalt (Bibliothek, Sammlungen u. dergl.) Sorge zu tragen.

§ 14.

Inhalt  
der Vorträge.

Die Lehrer sind vom Kuratorium zu verpflichten, ihre Vorträge lediglich im reinen Interesse der Wissenschaft des Judenthums, ihrer Erhaltung, Fortbildung und Verbreitung zu halten.

Abschnitt V.

Der Lehrplan.

§ 15.

Vorlesungen.

Die Vorlesungen, welche an der Anstalt gehalten werden, sollen sich über alle Zweige der Wissenschaft des Judenthums verbreiten.

Dieselben sollen die anderweitigen Studien der Schüler ergänzen, insbesondere dergestalt, dass diejenigen, welche beabsichtigen, Rabbiner, Prediger oder Religionslehrer zu werden, Gelegenheit zu ihrer vollständigen Ausbildung finden.

§ 16.

Alle Vorlesungen und Uebungen an der Anstalt sind unentgeltlich.

## Abschnitt VI.

### Die Schüler.

#### § 17.

Die Schüler müssen durch ihre wissenschaftliche Vor-  
bildung zu den Universitätsstudien berechtigt sein. Qualifikation.

In besonderen Fällen kann das Kuratorium nach An-  
hörung des Lehrerkollegiums eine Ausnahme gestatten.

Ueber die Schüler wird eine Matrikel geführt.

#### § 18.

Zur Anhörung einzelner Vorlesungen werden Hospi-  
tanten zugelassen; über dieselben wird eine zweite Matrikel Hospitanten.  
geführt.

#### § 19.

Diejenigen Schüler, welche den vollen Kursus an der  
Anstalt durchgemacht haben, sind berechtigt, ihre Prüfung Prüfungen,  
Zeugnisse.  
zu verlangen, nach deren Ausfall ihnen die entsprechenden  
Zeugnisse (§ 13) ausgefertigt werden; ebenso diejenigen,  
welche nach vorherigen Studien auf einer entsprechenden  
Lehr-Anstalt zur Vollendung in drei oder mehreren  
Semestern ausdrücklich zugelassen werden. Zeugnisse über  
einzelne Vorlesungen können auch an Hospitanten erteilt  
werden.

Die Prüfungen und die Erteilung von Zeugnissen  
erfolgen kostenfrei.

## Abschnitt VII.

### Aenderungen der Statuten und Auflösung der Anstalt.

#### § 20.

In Betreff der Abänderung des Statuts und der Statuten-  
Aenderung.  
Auflösung der Anstalt gelten die in § 10 getroffenen  
Bestimmungen.

### Vorübergehende Bestimmungen.

Die zeitigen Mitglieder des Kuratoriums sind:

Professor Dr. <b>M. Lazarus</b> , Vorsitzender,	} sämtlich in Berlin.	
Sanitätsrath Dr. <b>S. Neumann</b> , stellvertretender Vorsitzender,		
Geheimer Kommerzien-Rath <b>Meyer Cohn</b> , Rendant,		
Regierungs-Rath Dr. juris <b>Paul Meyer</b> ,		} Schriftführer,
Justiz-Rath <b>Siegm. Meyer</b> .		
<b>William Schönlank</b> ,		
<b>Berthold Simon</b> ,		
Stadtrath <b>Alex. Wolff</b> ,		
Rabbiner a. D. Dr. <b>Ludwig Philippson</b> in Bonn.		

Von diesen scheiden im April 1884 und im April 1885 jedesmal drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder aus, während die drei übrigen bis zum April 1886 in Funktion bleiben.

Das Loos ist von einem, durch den Vorsitzenden der General-Versammlung zu bestimmenden Wohltäter zu ziehen.

Scheidet eins der genannten Mitglieder vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Kuratorium aus, so erfolgt die Ergänzung des Kuratoriums gemäss § 6 des Statuts.

Berlin, den 11. Februar 1883.

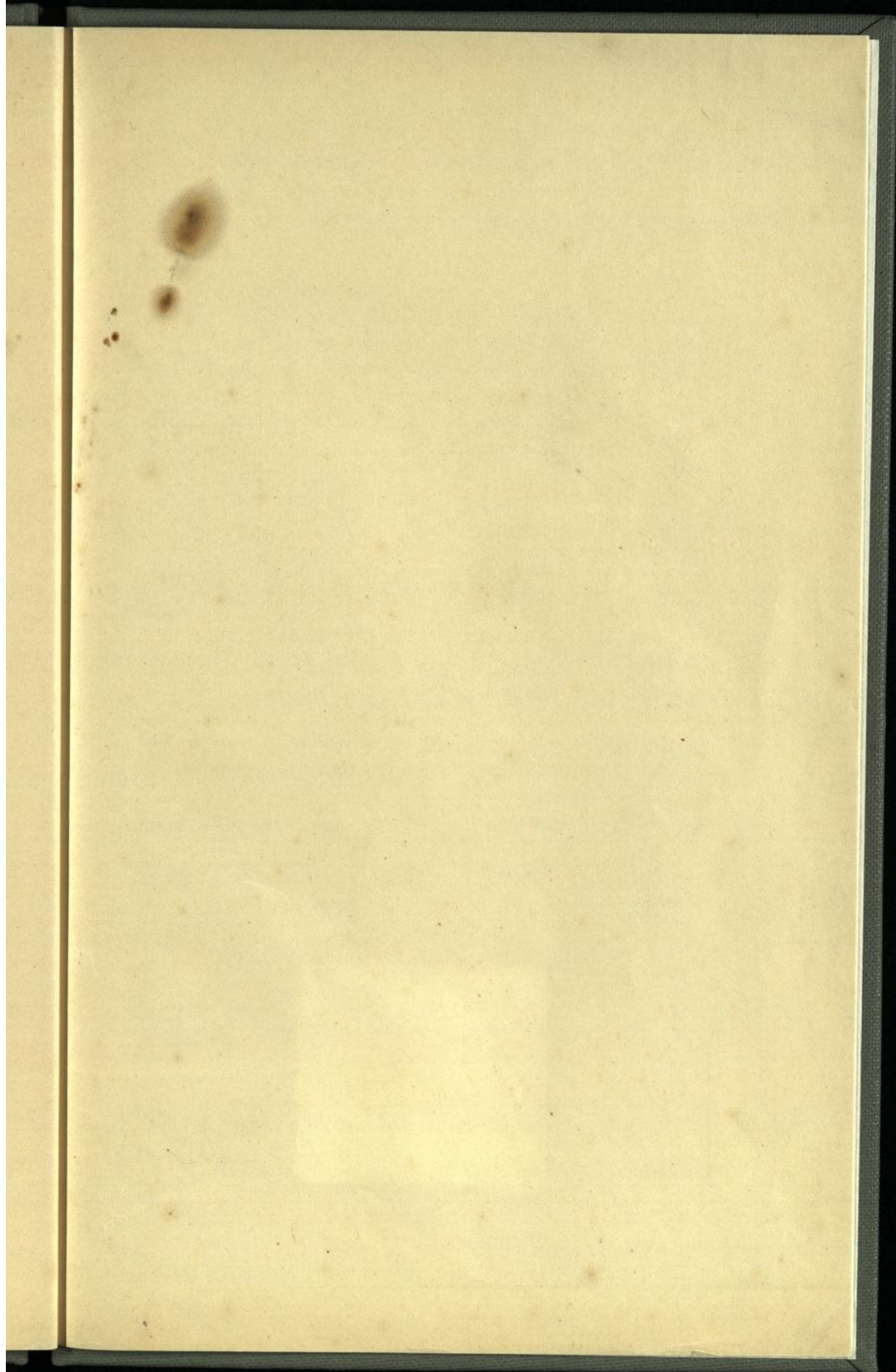


Universitäts-  
bibliothek

Inventarnr.



\*96002248\*



Vorbereitende Bestimmungen.

Die zeitigen Mitglieder des Kuratoriums sind:  
Professor Dr. M. Lazarus, Vorsitzender,  
Sanitätsrath Dr. S. Meunier, stellvertretender  
Vorsitzender,  
Geheimer Kommerzienrath Meyer Cohn,  
Präsident,  
Regierungsrath Dr. Paul Meyer, Schriftführer,  
Herrn Rath Siegm. Meyer,  
William Schönlang,  
Berthold Simon,  
Stadttrath Alex. Wolff,  
Reglener v. D. Dr. Ludwig Philippson in Bonn.

ständig  
in Berlin

Von diesen scheiden im April 1884 und im April 1885  
jeweils drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder  
ab, während die drei übrigen bis zum April 1886 in  
Funktion bleiben.

Das Loos ist von einem durch den Vorsitzenden der  
Generalversammlung zu bestimmenden Wohlthäter zu  
ziehen.

Scheidet eins der genannten Mitglieder vor Ablauf  
seiner Amtsperiode aus dem Kuratorium aus, so erfolgt  
die Ergänzung des Kuratoriums gemäß § 2 des Statuts.

Berlin, den 11. Februar 1883.

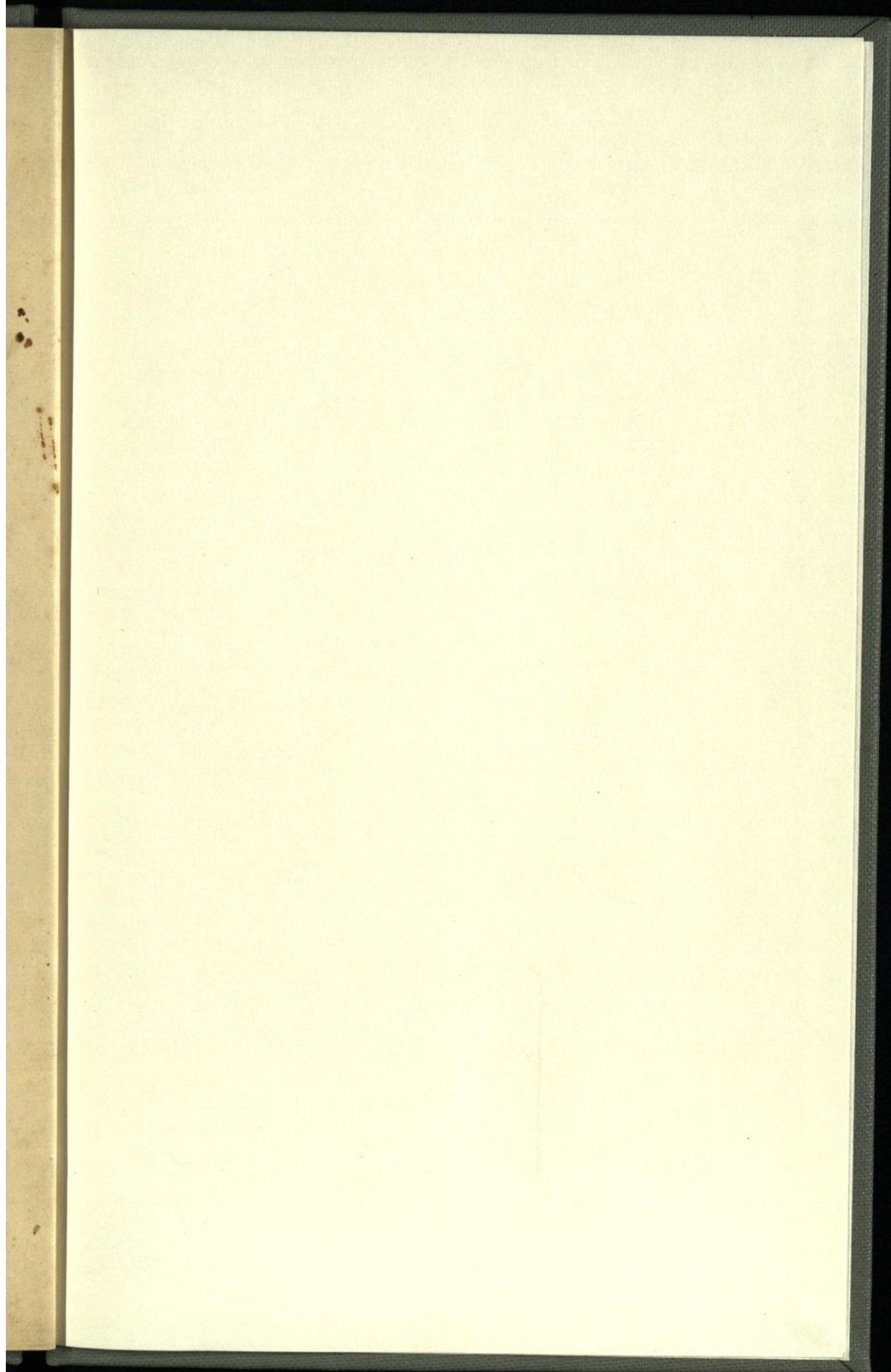


Universitäts-  
bibliothek

Inventar



\*96002248\*



Buch  
und  
14623  
033.22  
RA

Buchbinderei  
und Galerie  
**HAUR**  
Lehrstr. 19  
44012 Fulda  
Tel. Fax:  
033 22 20000  
NL 82 495

3-2001



Universitätsbibliothek Potsdam

Auslehnr.



\*91947021\*